

Tipp 24/04

Muster-Industriebaurichtlinie bei Rechenzentren?

Aufgrund aktueller Fragestellungen hat sich das Bautechnische Prüfam für die Aufarbeitung des Anwendungsbereiches der Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (MIndBauRL) im Hinblick auf Rechenzentren entschieden. Der Fokus liegt dabei auf Gebäude bzw. Gebäudeteile die zentrale Rechentechnik (Hardware) beinhalten und die neben der Bereitstellung von Diensten und Daten der Informationstechnik auch weitere technische Anlagen für den bestimmungsgemäßen Betrieb beinhalten, wie Stromversorgung, Kälteversorgung, Löschtechnik und Sicherheitstechnik /8/.

Vorab ist festzuhalten, dass die MIndBauRL eine nach § 86a (1) Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) eingeführte Technische Baubestimmung darstellt. Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Anforderungen kommen bei Anwendung der MIndBauRL nur nach § 67 BbgBO in Betracht /6/. Somit wird die BbgBO durch nutzungsspezifische Vorgaben aus der Muster-Industriebaurichtlinie ergänzt.

Nach MIndBauRL ist es unstrittig, dass sich der Anwendungsbereich auf Gebäude bzw. deren Teile mit industrieller bzw. gewerblicher Nutzung bezieht. Die Produktion wird dabei mit der Herstellung, Behandlung, Verwertung und Verteilung von Gütern oder Produkten definiert, inkl. deren Lagerung. Ebenso gehören Räume auf der Dachfläche und unterhalb des Erdgeschosses /4/ dazu.

Auch wenn der Abschnitt 7 der MIndBauRL nicht für alle Industriebauten herangezogen wird, so soll die Beschreibung des Anwendungsbereiches nach DIN 18230-1 für die weitere Erläuterung Beachtung finden. Somit fallen auch die betriebsnotwendigen Nebenräume, wie Büros, Umkleiden, Sozialräume, Laborräume, Prüfstandsgebiete und Entwicklungsflächen /5/ in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Die vorgenommene Aufzählung ist dabei nicht abschließend.

Die DIN 18230-1 führt weiterhin die Ausnahmen von der Normen-Anwendung auf, unter die auch Teilbereiche der Verwaltung fallen. Durch die gewählte Definition im Anwendungsbereich wird verdeutlicht, dass hierunter nicht die betriebsnotwendigen Nebenräume fallen, sondern diese Nutzung nach BbgBO oder ggf. andere Sonderbauvorschriften zu bewerten ist. Die Wortwahl verdeutlicht dabei eine räumliche Gesamtbetrachtung der Nutzung, die über das Maß der industriellen Nutzung hinausgeht. Maßgeblich ist hier, dass die Nutzung in dem Teilbereich gegenüber der Industrienutzung überwiegt. Diese Art der Nutzung ist wie eigene Gebäude oder Gebäudeteile zu behandeln, die eine brandschutztechnische Trennung vom Industriebau erfordern (s.g. Kopfbauten).

Nutzungen dagegen, die sich in Größe und Funktion dem Industriebau unterordnen, sind dem Industriebau zuzuordnen. Somit werden an die Wände zwischen den beiden Bereichen keine Anforderungen gestellt, die Fläche der Einbauten ist jedoch auf die Fläche des Brandabschnittes bzw. Brandbekämpfungsabschnittes anzurechnen. Auf Einbauten können Betriebseinrichtungen angeordnet, oder Räume untergebracht werden. Sie dürfen grundsätzlich für alle Industriebauzwecke genutzt werden /4/. Für die Bemessung der Größe gibt die MIndBauRL in Pkt. 5.5 max. 25 % der jeweiligen

Grundfläche an. Durch diese Vorgabe ist gleichzeitig ein Wert hinterlegt, durch den der Flächenanteil einer ungeordneten Nutzung ermittelt werden kann /3/ /4/ /7/.

Unterschiedliche Nutzungen sind im Industriebau möglich, solange ein übergeordneter Brandschutznachweis über das gesamte Gebäude bzw. der Nutzungseinheit erarbeitet wird. Der Begriff Nutzungseinheit wird durch die Nutzung als auch die Nutzer bestimmt. Es ist somit nach Nutzern zu unterscheiden, die die gleiche Nutzung ausüben können und die Frage, ob es sich um verschiedene selbstständige Nutzungseinheiten mit eigener Brandschutzorganisation handelt /4/ /7/. Die Nutzer müssen sich somit auf einen vorgeordneten Brandschutznachweis verständigen. Ist dies nicht der Fall, sind die Bereiche als eigenständige Nutzungseinheiten brandschutztechnisch abzutrennen.

Fazit:

Bei den in der Fragestellung erwähnten Rechenzentren ist nach der v.g. Beschreibung keine Produktion bzw. Lagerung von Gütern und Produkten erkennbar, wodurch der Anwendungsbereich der MIndBauRL nicht eröffnet wird und somit die Muster-Industriebaurichtlinie nicht angewendet werden kann. Für eine derartige Sondernutzung kann im Zuge eines Brandschutzkonzeptes eine schutzzielorientierte Bewertung eines unregelmäßigen Sonderbaus, mit Erleichterungen nach § 51 BbgBO vorgenommen werden.

Die Inhalte der MIndBauRL können zur Begründung der v.g. Erleichterungen herangezogen werden, wenn die bauliche Anlage hinsichtlich der Einhaltung und Wahrung der Schutzziele mit einem Industriebau vergleichbar ist und es der Einhaltung von weiteren Vorschriften wegen der besonderen Art und Nutzung nicht bedarf. Die Regelungen für Rettungswege sind dabei ausgenommen /4/. Es ist zu beachten, dass die Abschnitte 6 und 7 der MIndBauRL in sich abgeschlossene Konzepte darstellen.

Literatur:

- /1/ BbgBO – Brandenburgische Bauordnung, in der Fassung vom 15.11.2018, zuletzt geändert am 28.09.2023
- /2/ Entscheidungshilfen zum Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), Stand 06/2021
- /3/ MIndBauRL - Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie), Stand 05/2019
- /4/ Erläuterung zu MIndBauRL - Erläuterung zur Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau, Stand 05/2019
- /5/ DIN 18230-1:2010-09 - Baulicher Brandschutz im Industriebau – Teil 1: Rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer
- /6/ VV-TB - Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Landes Brandenburg vom 03.05.2023
- /7/ Mitschriften der Projektgruppe „Überarbeitung der MIndBauRL“ aus den Jahren 2007-2011 (nicht öffentlich zugänglich)
- /8/ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)
https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Informationen-und-Empfehlungen/Empfehlungen-nach-Angriffszielen/Hochverfuegbarkeit/Rechenzentren/Rechenzentren_node.html

Impressum

Landesamt für Bauen und Verkehr
Bautechnisches Prüfamnt
Sebastian Kloß
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus
Telefon 03342 4266-3550
Telefax 03342 4266-7608
BPA@LBV.Brandenburg.de
<https://lbv.brandenburg.de>